

2025/0679

Beschlussvorlage
öffentlich



Änderung der Satzung der Kreisstadt Merzig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage und die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwassergebührensatzung)

<i>Dienststelle:</i> 322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	<i>Datum:</i> 18.11.2025
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 03 Rechnungsprüfungsamt 111 Finanzmanagement	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Werksausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung der Kreisstadt Merzig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage und die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwassergebührensatzung) gemäß Vorlage wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Kanalbenutzungsgebühren werden jährlich im Rahmen einer Gebührenkalkulation ermittelt. Neben den ansatzfähigen Aufwendungen und Erträgen müssen auch die jeweiligen Kostenüber- und -unterdeckungen der Vorperioden berücksichtigt werden. Diese ergeben sich aus dem Jahresabschluss der Vorvorperiode (2026=2024) und werden durch eine Nachkalkulation der tatsächlichen Aufwendungen und Erträge ermittelt. Nach den gesetzlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes müssen Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren an den Gebührenzahler ausgeglichen werden, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde in der Schmutzwassergebühr eine Kostenüberdeckung ermittelt. In der Niederschlagswasser- und Kleininleitergebühr lagen Kostenunterdeckungen vor.

Seit dem Wirtschaftsjahr 2023 erhöht der Entsorgungsverband Saar (EVS) kontinuierlich den einheitlichen Verbandsbeitrag, der ihm zur Deckung seiner Kosten im Bereich der überörtlichen Abwasserentsorgung dient. Auch im Wirtschaftsjahr 2026 soll dieser nochmals deutlich um 6,8 % erhöht werden und steigt damit von derzeit 3,588 €/m³ auf 3,832 €/m³. Der einheitliche Verbandsbeitrag ist die größte Kostenposition des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung (Abwasserbetrieb). Nach aktueller Planung des EVS sind

auch in kommenden Jahren Erhöhungen des einheitlichen Verbandsbeitrages vorgesehen. Ferner führt die Baupreisentwicklung ebenfalls zu Kostensteigerungen, so dass auch hierdurch mit weiteren Gebührenerhöhungen zu rechnen ist.

Rückblickend betrachtet konnten im Wirtschaftsjahr 2025 bereits notwendige Gebührenerhöhungen nur durch das Einsetzen der Kostenüberdeckungen 2021, 2022 und 2023 (anteilig) noch teilweise ausgeglichen werden, hierdurch konnte die Niederschlagswassergebühr stabil gehalten und die Kleininleitergebühr sogar gesenkt werden. Für die Schmutzwassergebühr reichten die Kostenüberdeckungen der Vorjahre jedoch bereits nicht mehr aus, so dass diese bereits im Jahr 2025 erhöht werden musste.

Für das Wirtschaftsjahr 2026 setzt sich dieser Trend nunmehr fort. Mit Kalkulation der Abwassergebühren des Jahres 2026 werden alle noch bestehenden Kostenüberdeckungen aus Vorperioden verbraucht. Hierdurch können jedoch die Kostensteigerungen nicht mehr ausgeglichen werden, so dass eine Gebührenerhöhung unausweichlich ist.

Damit der Abwasserbetrieb, mit Blick auf den Instandhaltungsstau im Kanalnetz und dem hiermit verbundenen Unterhaltungsaufwand, auch im Wirtschaftsjahr 2026 handlungsfähig bleiben kann, werden auf Grundlage der Gebührenkalkulation 2026 folgende Abwassergebühren zum 01.01.2026 vorgeschlagen:

Gebührenart	Gebühr 2025	Gebühr 2026	Änderung
Schmutzwassergebühr	3,39 €/m ³	4,07 €/m ³	0,68 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,64 €/m ²	0,71 €/m ²	0,07 €/m ²
Kleininleitergebühr	3,01 €/m ³	4,61 €/m ³	1,60 €/m ³

Bei der Grundgebühr (4,00 €/Zähler/Monat) ist keine Gebührenänderung vorgesehen.

Für die vorgeschlagenen Veränderungen der Abwassergebühren ist eine Änderung der Satzung der Kreisstadt Merzig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage und (Abwassergebührensatzung) notwendig. Diese wird nachfolgend berücksichtigt:

Satzung der Kreisstadt Merzig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebührensatzung)

	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 12 Abs. 1 Abwassergebührensatzung	Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,39 EURO pro Kubikmeter Abwasser.	Die Schmutzwassergebühr beträgt 4,07 EURO pro Kubikmeter Abwasser.
§ 12 Abs. 3 Abwassergebührensatzung	Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,64 EURO pro Quadratmeter abflussrelevante Fläche.	Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,71 EURO pro Quadratmeter abflussrelevante Fläche.
§ 12 Abs. 4 Abwassergebührensatzung	Für die Einleitung von Abwässern aus Grundstückskläreinrichtungen, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen (Kleininleiter i. S. sind des § 8 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz) beträgt die Gebühr 3,01 EURO pro Kubikmeter Abwasser	Für die Einleitung von Abwässern aus Grundstückskläreinrichtungen, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen (Kleininleiter i. S. sind des § 8 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz) beträgt die Gebühr 4,61 EURO pro Kubikmeter Abwasser

Finanzielle Auswirkungen:

Die Abwassergebühren dienen der Finanzierung der Aufwendungen im Bereich der städtischen Abwasseranlagen.

Auswirkungen auf das Klima:

keine

Anlage/n

- 1 Abwassergebührenkalkulation 2026 (nichtöffentlich)